

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Besteuerung von Erbschaft und Schenkung ist so alt wie die staatliche Ordnung selbst. Auf deutschem Boden lässt sich die Geschichte dieser Steuer bis zum Erbschaftszehnt zurückverfolgen, der in fränkischer Zeit an den König zu entrichten war.

Bei der heutigen Erbschaft- und Schenkungsteuer werden alle Vermögenswerte zusammengefasst, die der Erbe oder Beschenkte von ein und derselben Person innerhalb von zehn Jahren erhalten hat. Dennoch fällt angesichts persönlicher Freibeträge und sachlicher Steuerbefreiungen oft keine oder nur eine geringe Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

Informationen darüber sowie einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze der Erbschaft- und Schenkungsteuer können Sie dieser Broschüre entnehmen.

Es sei noch angemerkt, dass die nachstehenden Ausführungen, soweit nicht ausdrücklich unterschieden wird, stets für Erbschaften und Schenkungen gelten.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Linssen', written in a cursive style.

Dr. Helmut Linssen
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

60 Jahre NRW.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Erbrecht ist ein Rechtsgebiet von großer Bedeutung. Jeder Mensch erbt und wird beerbt. Das Wissen um Rechte und Pflichten ist deshalb von besonderer Wichtigkeit.

Was kann ich tun, wenn die ererbten Schulden den Nachlasswert übersteigen? Wie ist die Erbfolge, wenn ich keine Bestimmungen durch Testament oder Erbvertrag treffe? Welche Gestaltungsmöglichkeiten kann ich durch ein Testament wahrnehmen?

Die Klärung dieser Fragen ist Bestandteil einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung und kann dazu beitragen, eine sinnvolle Verwendung selbst geschaffener Vermögenswerte zu ermöglichen und familiäre Streitigkeiten zu verhindern.

Diese Broschüre will dazu beitragen, den Bürgerinnen und Bürgern auch erste Informationen über die Rechte und Pflichten des Erbrechtes zu geben.

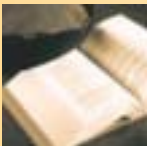


Roswitha Müller-Piepenkötter

Roswitha Müller-Piepenkötter
Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen

UNSERNRW.**INNOVATIV**JUNGS**SOZIAL**GERECHT

Inhalt



**6 Was Sie über das
Erbrecht wissen sollten**



**20 Steuertipps zur
Erbchaft- und Schenkungsteuer**



Das **Erbrecht** befasst sich mit der Rechtsfrage, was nach dem Tode eines Menschen mit seinem Nachlass, d. h. mit seinem Vermögen einschließlich aller Schulden, geschieht. Aus ungeklärten erbrechtlichen Verhältnissen kann viel Streit und Unglück entstehen.

Alle sollten deshalb darüber informiert sein, wie durch Testament oder Erbvertrag über den Nachlass bestimmt werden kann und welche Regelungen kraft Gesetzes gelten, wenn nichts anderes verfügt wird.

Was Sie über das Erbrecht wissen sollten

Gesamtrechtsnachfolge

Mit dem Tod eines Menschen geht sein Vermögen als Ganzes auf die Erbin oder den Erben über (Gesamtrechtsnachfolge). Sind – aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund gewillkürter Erbfolge, d. h. eines Testaments oder Erbvertrages – mehrere Personen zu Erben berufen, so bilden sie eine Erbengemeinschaft und treten in ihrer Gesamtheit in die Rechtsposition des Erblassers ein. An dessen Vermögen sind sie gemeinsam beteiligt. Einzelne Nachlassgegenstände wie zum Beispiel ein Einfamilienhaus oder ein Schmuckstück werden also nicht für sich vererbt. Alleineigentum an einem bestimmten Nachlassgegenstand erlangen einzelne Miterben erst im Wege der Nachlassauseinandersetzung. Für vorhandene Schulden haften die Erben ebenfalls gemeinschaftlich.

Gesetzliche Erbfolge

Wenn der Erblasser kein Testament hinterlässt und keinen Erbvertrag geschlossen hat, so bestimmt unmittelbar das Gesetz, wer

Die vorliegende Broschüre vermittelt dazu einen allgemeinen Überblick und erläutert die wichtigsten erbrechtlichen Begriffe. Sie kann und soll eine auf den Einzelfall zugeschnittene Beratung nicht ersetzen. Wenn Sie konkrete weitere Fragen zum Erbrecht haben, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder an einen Notar.

Rechtskundige Beratung sollten Sie auch in allen Fällen mit Auslandsberührung oder mit Bezug zur ehemaligen DDR in Anspruch nehmen. Nur so kann im Einzelfall geklärt werden, ob und mit welchen Regelungen ausländisches Recht eingreift bzw. ob das Recht der ehemaligen DDR (oder eine nur für die neuen Bundesländer geltende Sonderregelung) maßgeblich ist.

erbt. Die gesetzliche Erbfolge geht davon aus, dass es in der Regel der Interessenlage und dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entspricht, wenn sein überlebender Ehegatte, seine Kinder oder die anderen Verwandten ihn beerben. Sind weder ein überlebender Ehegatte noch Kinder oder andere Verwandte vorhanden, so wird der Staat gesetzlicher Erbe.



Erbrecht der Verwandten

Zu den gesetzlichen Erben gehören in erster Linie die Verwandten des Erblassers. Um die Reihenfolge festzulegen, in denen sie zu Erben berufen sind, teilt das Gesetz die Verwandten in verschiedene Ordnungen ein und bestimmt, dass die jeweils nähere Ordnung alle entfernteren Ordnungen von der Erbfolge ausschließt.

Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, d. h. seine Kinder, Enkel, Urenkel usw. . Näher verwandte Abkömmlinge schließen entfernte von der Erbfolge aus: Solange zum Beispiel ein Kind des Erblassers zur Zeit des Erbfalls lebt, sind die durch es mit dem Erblasser verwandten Enkel und Urenkel von der Erbfolge ausgeschlossen. Ist ein Kind bereits vor dem Erbfall verstorben, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterlässt ein Erblasser mehrere Kinder, so erben sie zu gleichen Teilen; der Anteil eines vorverstorbenen Kindes geht auf seine Abkömmlinge über.

Nichteheliche Kinder behandelt das Erbrecht beim Tod der Mutter von je her wie eheliche Kinder. Komplizierter stellt sich die Rechtslage nach dem Tod des Vaters dar. Erst seit dem 1. April 1998 werden nichteheliche Kinder für danach eintretende Erbfälle uneingeschränkt gesetzliche Erben auch ihres Vaters. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme, die nur die alten Bundesländer betrifft: Nicht erbberechtigt sind die nichtehelichen Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden.

Beispiel Beispiel Beispiel Beispiel

Der Erblasser hinterlässt eine Tochter und einen Sohn. Nach seinem Tod werden beide zu gleichen Teilen Erbe. Ist die Tochter vor dem Vater gestorben und hinterlässt sie zwei Kinder, so treten diese an ihre Stelle: Der Sohn erbt dann die Hälfte, die beiden Kinder der Tochter je ein Viertel. Die Kinder des Sohnes erben nichts.

Vor dem 1. April 1998 beerbten nichteheliche Kinder ihren Vater nur dann, wenn sie nach dem 30. Juni 1949 geboren wurden und der Erbfall nach dem 30. Juni 1970 eingetreten war. Neben ehelichen Halbgeschwistern und der Ehefrau des verstorbenen Vaters wurden sie allerdings nicht Mitglieder der Erbengemeinschaft. Anstelle des Erbrechts stand ihnen ein so genannter Erbersatzanspruch zu, d. h. sie hatten gegen die Erben des Vaters lediglich einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der dem Wert des ihnen an sich zustehenden Erbteils entsprach. Im Alter zwischen 21 und 27 Jahren konnten nichteheliche Kinder von ihrem Vater schon zu dessen Lebzeiten den so genannten vorzeitigen Erbausgleich verlangen, nach dessen Durchführung alle weiteren An-

sprüche nach dem Tode des Vaters entfielen. Nach dem Recht der ehemaligen DDR konnten nichteheliche Kinder ihren Vater bereits vor dem 1. April 1998 uneingeschränkt beerben. Voraussetzung für die Erbberechtigung nichtehelicher Kinder nach dem Vater ist in jedem Fall, dass die Vaterschaft wirksam anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist.

Für **Adoptivkinder** gilt: Ein Kind, das minderjährig von dem Erblasser adoptiert worden ist, erbt wie ein leibliches Kind, wenn die Adoption nach dem 1. Januar 1977 in Deutschland erfolgt ist. War das Kind am 1. Januar 1977 minderjährig oder wurde die Adoption vor diesem Stichtag oder im Ausland durchgeführt, gelten ebenso Besonderheiten wie bei der Adoption Volljähriger. In diesen Fällen empfiehlt es sich, wegen Einzelfragen zur gesetzlichen Erbfolge rechtskundige Beratung in Anspruch zu nehmen.



Beispiel Beispiel Beispiel Beispiel

Der Erblasser stirbt unverheiratet und ohne Kinder. Sein Vater ist vorverstorben, seine Mutter lebt noch. Außerdem hinterlässt der Erblasser einen Bruder und eine Schwester: Die Mutter erbt die Hälfte; an die Stelle des verstorbenen Vaters treten Bruder und Schwester, sie erben je ein Viertel.

Stiefkinder gehören nicht zu den gesetzlichen Erben. Stiefeltern erben auch nichts von ihren Stiefkindern. Wer einem Stiefkind oder den Stiefeltern nach seinem Tode etwas zukommen lassen will, kann sie in seinem Testament oder einem Erbvertrag bedenken.

Sind keine Verwandten der ersten Ordnung vorhanden, erben die **Verwandten der zweiten Ordnung**. Das sind zu gleichen Teilen die Eltern des Erblassers. Ist ein Elternteil bereits verstorben, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge, d. h. die Geschwister, eventuell die Nichten und Neffen des Erblassers. Hat der verstorbene Elternteil keine Abkömmlinge, so erbt der überlebende Elternteil (oder dessen Abkömmlinge) allein.

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und ihre Abkömmlinge. Leben nur noch die Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt ein Großelternteil nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge, d. h. Onkeln und Tanten, eventuell Vettern und Kusinen der Erblasser.

Erben der vierten und ferneren Ordnungen sind die Urgroßeltern und ferneren Voreltern der Erblasser. Ab der vierten Ordnung gelten besondere erbrechtliche Vorschriften, die im Einzelnen darzustellen hier zu weit führen würde.

Jedem, der keine nahen Angehörigen hat, ist ohnehin dringend anzuraten, die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag zu regeln, um langwierige Erbenermittlungen, Streitigkeiten unter einer Vielzahl von Erben und vor allem eine Zersplitterung des Nachlasses zu vermeiden.



Erbrecht des Ehegatten/gleichgeschlechtlichen Lebenspartners

Neben den Verwandten ist der Ehegatte des Erblassers dessen gesetzlicher Erbe. Die Höhe seines Erbteils hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat und welche Verwandten neben ihm erben. **Kinderlose Ehepaare sind häufig der Meinung, nach dem Tod eines Ehepartners sei der überlebende Teil automatisch Alleinerbe. Das ist aber nicht richtig, auch Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten, eventuell sogar die Großeltern des Erblassers erben mit. Wenn Sie mit dieser gesetzlichen Regelung nicht einverstanden sind, müssen Sie ein Testament machen oder einen Erbvertrag abschließen!**

Tritt gesetzliche Erbfolge ein, erhält der überlebende Ehegatte, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft lebten, d. h. wenn kein anderer Güterstand (Gütertrennung, Gütergemeinschaft) ausdrücklich vereinbart wurde, die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte verteilt sich auf die Erben erster Ordnung (Kinder, Enkelkinder, Urenkel usw.).

Neben Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwistern, Neffen und Nichten) und neben Großeltern des Erblassers bekommt der Ehegatte drei Viertel. Alleinerbe ist er nur, wenn weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind. Haben die Eheleute eine ausdrückliche Güterstandsvereinbarung getroffen, so gelten andere Regeln, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können.

Unabhängig vom Güterstand erhält der Ehegatte als „Voraus“ die Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke, wenn er neben Verwandten der ersten Ordnung erbt allerdings nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushaltes benötigt. Der **geschiedene Ehegatte** hat weder ein Erbrecht noch einen Anspruch auf den „Voraus“.

Ein gleichgeschlechtlicher Lebenspartner des Erblassers im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder, Enkelkinder, Urenkel usw.) zu einem Viertel und neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwistern, Neffen und Nichten) oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft.



Gewillkürte Erbfolge

Wer eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen will, kann durch Errichtung eines Testamentes oder durch Abschluss eines Erbvertrages (zur Niederschrift eines Notars) anderweitig über seinen Nachlass bestimmen. Während testamentarische Anordnungen grundsätzlich jederzeit frei widerrufen werden können, kann sich der Erblasser von den im Erbvertrag getroffenen Verfügungen nur noch ganz ausnahmsweise einseitig lösen. Sinnvoll kann der Abschluss eines Erbvertrages zum Beispiel dann sein, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb einer Nichte als Alleinerbin hinterlassen will und die Nichte schon zu Lebzeiten des Unternehmers im Betrieb mitarbeiten soll. Sie kann sich nach Abschluss des Erbvertrages darauf verlassen, dass sie tatsächlich alleinige Erbin wird.

Am sichersten ist es, auch das Testament zur Niederschrift eines Notars zu errichten, der über die rechtlichen Möglichkeiten, wie Ihre Vorstellungen am Besten zu verwirklichen sind, ebenso beraten kann wie über die steuerlichen Folgen der geplanten Maßnahmen. Dessen Inanspruchnahme kostet zwar Gebühren, wobei die Höhe sich nach dem so genannten Geschäftswert richtet, d. h. nach der gegenwärtigen Höhe des Vermögens, über das in dem Testament verfügt wird.

Es ist aber zu bedenken, dass ein notarielles Testament später oftmals die Erteilung eines Erbscheins entbehrlich macht, die wesentlich teurer sein kann. Notarielle Testamente werden beim Amtsgericht hinterlegt.

Man kann seinen letzten Willen auch selbst niederschreiben. Ein solches eigenhändiges Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein. Die Angabe von Ort und Datum sollte nicht vergessen werden. Das Testament sollte zur Vermeidung von Verwechslungen mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Erklärungen, die nach der Unterschrift hinzugefügt werden, müssen nochmals unterschrieben werden, sonst sind sie ungültig. Auch eigenhändige Testamente können bei einem frei zu wählenden Amtsgericht hinterlegt werden, um ihre sichere Aufbewahrung bis zum Tod und das baldige Auffinden nach dem Erbfall zu gewährleisten. Die Hinterlegung ist gebührenpflichtig.

Änderung eines Testaments

Sie können Ihr Testament oder eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen, indem Sie das Testament zum Beispiel zerreißen oder handschriftlich „ungültig“ oder ähnliches darüber schreiben. Sie können auch ein neues Testament errichten, in dem Sie das frühere Testament ausdrücklich aufheben. Auch durch die Errichtung eines neuen Testaments, das im Widerspruch zu dem alten steht, setzen Sie das frühere außer Kraft. Deshalb ist die Angabe des Datums so wichtig. Nur so kann sicher festgestellt werden, welches der Testamente später abgefasst wurde und damit gültig ist.

Eheleute können ein privatschriftliches Testament auch in der Form errichten, dass ein Ehegatte das Testament von Anfang bis Ende eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mit unterzeichnet.



Beispiel

Unser Testament

Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Erben des Längstlebenden sind unser Neffe Felix Meier und unsere Nichte Anna Müller zu gleichen Teilen.

Düsseldorf, den 23. November 2000
Anton Müller

Dies ist auch mein Testament.

Düsseldorf, den 23. November 2000
Klara Müller

Ein solches gemeinschaftliches Testament kann aber von einem Ehegatten allein nicht so einfach ungültig gemacht werden, denn es enthält Anordnungen beider Ehegatten. Sind sich die Ehepartner über die Aufhebung oder Änderung des gemeinschaftlichen Testaments einig, können sie dies in einem neuen gemeinschaftlichen Testament erklären. Sind sich die Ehepartner darüber nicht einig, ist ein Widerruf durch einen allein nur dadurch möglich, dass er eine entsprechende notariell beurkundete Erklärung dem anderen zustellt. Geschieht beides nicht, kann nach dem Tod des einen Ehepartners der andere nicht mehr widerrufen; er bleibt an die gemeinschaftlich getroffenen Regelungen gebunden und kann zum Beispiel kein neues Testament errichten, das dem gemeinschaftlichen Testament widerspricht.

Testierfähigkeit

Testierfähig ist (d. h. ein Testament errichten kann) jede volljährige Person, wenn sie nicht infolge einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wegen Geisteschwäche oder wegen einer Bewusstseinsstörung außer Stande ist, die Bedeutung ihrer Willenserklärung zu erkennen und dementsprechend zu handeln.

Die gerichtliche Anordnung einer Betreuung wirkt sich für sich genommen auf die Testierfähigkeit des Betreuten nicht aus. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können – auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – ein Testament errichten, allerdings nur vor einem Notar. Minderjährige unter 16 Jahren sind testierunfähig.

Inhalt eines Testaments

Zu den wichtigsten Anordnungen, die Sie in einem Testament treffen können, gehören die **Erbeinsetzung**, eine **Teilungsanordnung**, das Aussetzen von **Vermächtnissen**, das Erteilen bestimmter **Auflagen** und die Anordnung einer **Testamentsvollstreckung**:

Beispiel Beispiel Beispiel Beispiel Beispiel Beispiel Beispiel Beispiel Beispiel Beispiel Beispiel

Mein Testament

Zu meinen Erben setze ich meine Kinder Fritz und Maria zu gleichen Teilen ein. Fritz soll mein Grundstück Sonnenstraße 7 in Düsseldorf und die Briefmarkensammlung erhalten, Maria mein Grundstück Rosengeweg 11 in Duisburg und meinen gesamten Schmuck.

Düsseldorf, den 23.11.2000
Klara Müller

Mein Testament

Ich setze meinen Neffen Felix Meier zu meinem Vorerben ein. Nacherbe beim Tod von Felix Meier ist meine Nichte Anna Müller.

Düsseldorf, den 23.11.2000
Anton Müller

Sie können eine Person als Alleinerbe einsetzen oder bestimmen, dass mehrere Personen zu bestimmten Anteilen Erben werden sollen. Für die Aufteilung des Nachlasses zwischen mehreren Miterben können im Testament genaue Bestimmungen festgelegt werden, die für die Miterben bei der Nachlassauseinandersetzung verbindlich sind.

Soll der Verbleib des Vermögens über mehrere Generationen oder verschiedene Erben nacheinander gesteuert werden, kann so genannte Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden. Der eingesetzte Vorerbe wird Erbe des Erblassers, allerdings nur für eine begrenzte Zeit.

Nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder dem Eintritt einer bestimmten Bedingung (zum Beispiel der Geburt oder dem Tod eines Menschen) fällt das Erbe des Erblassers an den Nacherben. Der Vorerbe ist gewissen Verfügungsbeschränkungen unterworfen, um sicherzustellen, dass der Nacherbe den Nachlass auch erhält. Von den Verfügungsbeschränkungen kann der Vorerbe im Testament nur teilweise befreit werden.

Eheleute setzen sich häufig in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tod des überlebenden Ehegatten Dritte, in der Regel die gemeinsamen Kinder, das Vermögen beider Eheleute erben sollen (so genanntes Berliner Testament). Der überlebende Ehegatte kann in diesem Fall als Vollerbe über den Nachlass frei verfügen, er ist an keine Beschränkungen gebunden. Die Kinder sind als Schlusserben nicht Erben des zuerst versterbenden, sondern nur Erben des zuletzt versterbenden Elternteils.

Für den Fall, dass der zunächst berufene Erbe schon vor dem Erbfall stirbt oder er die Erbschaft ausschlägt, kann ein „Ersatzerbe“ eingesetzt werden.



Jemand, der als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt, kann „enterbt“, d. h. von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Dabei sind etwaige Pflichtteilsrechte zu beachten: Bestimmte Personen, die an sich zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, gehen auch dann nicht völlig leer aus, wenn sie im Testament nicht erwähnt werden. Den Abkömmlingen, den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers steht der so genannte Pflichtteil zu, d. h. sie haben einen Anspruch gegen den oder die Erben auf Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des Wertes des halben gesetzlichen Erbteils. Dieser Anspruch steht nur demjenigen zu, der ohne die Errichtung eines Testamentes gesetzlicher Erbe geworden wäre. Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich.

In einem Testament können auch so genannte Vermächtnisse ausgesetzt werden, das heißt bestimmten Personen (Vermächtnisnehmern) können einzelne Gegenstände aus dem Nachlass oder auch eine aus dem Nachlass zu zahlende Geldsumme zugewendet werden, ohne sie als Erben einzusetzen. Der Vermächtnisnehmer erwirbt dann einen Anspruch gegen die Erben auf Überlassung der Gegenstände oder Zahlung der Geldsumme.



Es ist auch möglich, im Testament den Erben oder Vermächtnisnehmern bestimmte Auflagen zu erteilen, z. B. das Grab des Erblassers in bestimmter Weise zu pflegen. Ferner kann Testamentsvollstreckung angeordnet und ein Testamentsvollstrecker ernannt werden, der den Nachlass für die Erben zu verwalten hat. Schließlich können im Testament auch Anordnungen über den Ort und die Art der Bestattung getroffen werden. Abschließend soll noch auf einige Punkte hingewiesen werden, die nach dem Erbfall zu beachten sind:

Ablieferung von Testamenten

Jemand, der ein Testament oder ein Schriftstück, das ein Testament sein könnte, verwahrt oder in den Unterlagen vorfindet, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er vom Tod des Erblassers erfahren hat, beim zuständigen Nachlassgericht abzuliefern. Zuständig als Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte. In Zweifelsfällen kann das nächstgelegene Amtsgericht um Rat gefragt werden.

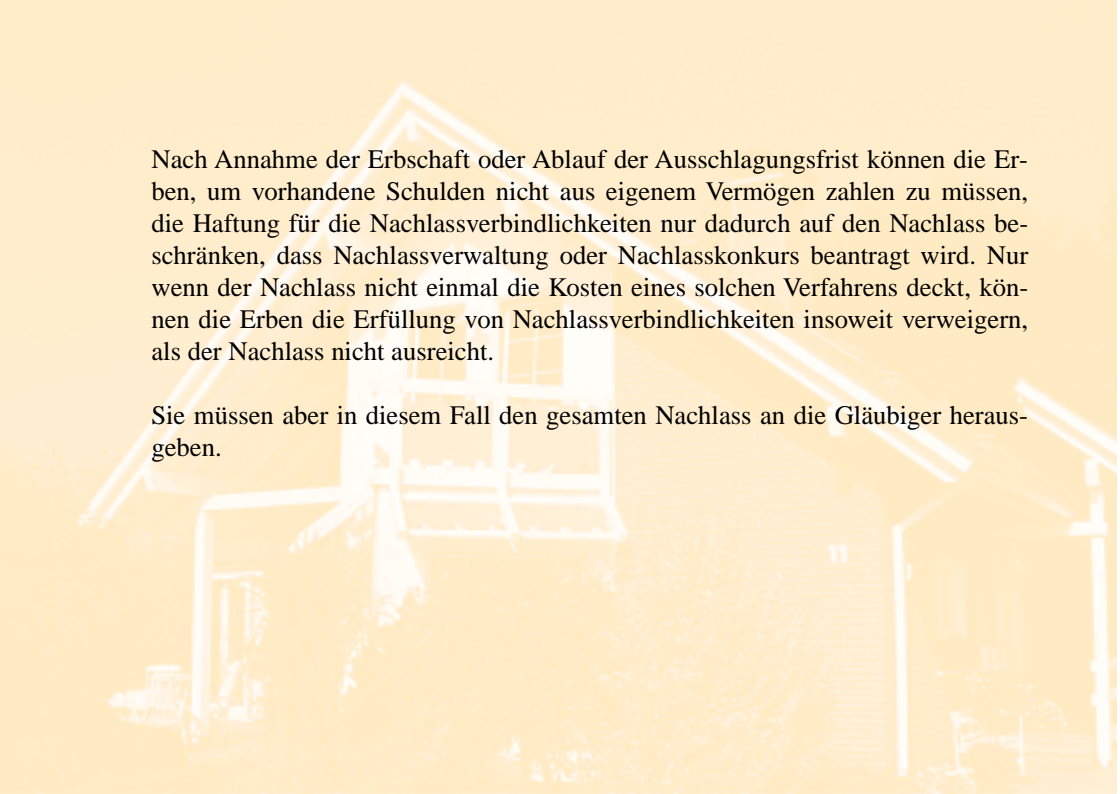
Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Wenn jemand erfahren hat, dass er, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge, sei es aufgrund eines Testaments, Erbe oder Miterbe geworden ist, muss er sich alsbald darüber schlüssig werden, ob er damit einverstanden ist.

Will er die Erbschaft nicht antreten, so muss er innerhalb kurzer Frist die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagung einer Erbschaft kommt vor allem dann in Betracht, wenn zu befürchten ist, dass der Nachlass überschuldet ist, weil sonst jedenfalls zunächst der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten haftet. Die regelmäßige Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen; die Frist beginnt, wenn der Erbfall eingetreten ist und der Erbe weiß, dass und aus welchem Grund er Erbe geworden ist. Wenn der Erblasser den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe beim Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat, beträgt die Frist sechs Monate. Die Ausschlagung muss dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden, und zwar entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich-beglaubigter Form.

Ein bloßer Brief an das Nachlassgericht genügt also nicht. Wenn der Erbe das Nachlassgericht nicht selbst aufsuchen will oder kann, so muss er die Ausschlagungserklärung notariell beglaubigen lassen und dafür Sorge tragen, dass sie noch innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingeht. Der Erbe kann auch die Erbschaft durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht annehmen und dadurch sofort klare Verhältnisse schaffen.





Nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist können die Erben, um vorhandene Schulden nicht aus eigenem Vermögen zahlen zu müssen, die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten nur dadurch auf den Nachlass beschränken, dass Nachlassverwaltung oder Nachlasskonkurs beantragt wird. Nur wenn der Nachlass nicht einmal die Kosten eines solchen Verfahrens deckt, können die Erben die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht.

Sie müssen aber in diesem Fall den gesamten Nachlass an die Gläubiger herausgeben.

Testamentseröffnung

Wenn ein Testament vorhanden ist, wird dieses vom Amtsgericht eröffnet und die Beteiligten, d. h. die gesetzlichen Erben, die testamentarisch eingesetzten Erben, Testamentsvollstrecker, Vermächtnisnehmer und diejenigen, die durch Auflagen begünstigt sind, werden benachrichtigt. Das Nachlassgericht meldet den Erbfall dem Finanzamt, das die Erbschaftsteuer zu erheben hat. Wenn Grundstücke in den Nachlass fallen, wird das zuständige Grundbuchamt unterrichtet.

Erbschein

Für Außenstehende ist nicht ohne weiteres zu erkennen, wer den Erblasser beerbt hat und damit in dessen Rechte und Pflichten eingetreten ist. Dem Nachweis des Erbrechts gegenüber Dritten dient der Erbschein, der auf Antrag eines Erben oder Miterben vom Nachlassgericht erteilt wird. Im Rechtsverkehr wird – bis zum Beweis des Gegenteils – vermutet, dass demjenigen, der im Erbschein als Erbe bezeichnet wird, wirklich ein Erbrecht zusteht; Geschäftspartner, die auf die Richtigkeit des Erbscheins vertrauen, sind selbst dann in ihrem guten Glauben geschützt, wenn sich der Erbschein später als unrichtig erweist und eingezogen wer-

den sollte. Häufig kommt der Erbe auch ohne einen Erbschein aus. Diese Fälle zu kennen, erspart dem Erben Zeit und die Gebühren für einen Erbschein. So kann beispielsweise das Grundbuch berichtigt oder ein Vollstreckungstitel umgeschrieben werden, wenn sich die Erbfolge aus einem notariellen Testament und der Eröffnungsniederschrift ergibt. Banken und Sparkassen sind berechtigt, diejenigen über ein Guthaben des Erblassers verfügen zu lassen, die sich mit einem Testament (das auch privatschriftlich sein kann) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erben ausweisen.





Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das gesamte Vermögen der Deutschen an Geld, Immobilien, Wertpapieren, Kunstgegenständen usw., das in den kommenden Jahren auf neue Eigentümer übergeht, hat eine nie dagewesene Größe erreicht. Experten schätzen, dass in den nächsten acht bis zehn Jahren bei über mehreren hunderttausend Familienunternehmen der Generationenwechsel ansteht.

Die Suche nach Wegen zur steueroptimalen Vermögensübertragung auf die nächsten Generationen war noch nie so wichtig.

Was unterliegt der Erbschaftsteuer?

Die Erbschaftsteuer belastet nicht den Nachlass der verstorbenen Person, sondern erfasst das, was beim einzelnen Bedachten aus dem Nachlass anfällt.

Der Erbschaftsteuer unterliegen unter anderem:

- der Erwerb durch Erbanfall aufgrund gesetzlicher, testamentarischer oder erbrechtlicher Erbfolge
- der Erwerb durch Vermächtnis
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall und jeder Vermögensvorteil aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages (zum Beispiel Lebensversicherungen, Abfindungsansprüche)
- der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs oder was als Abfindung für einen Verzicht hierauf gewährt wird.

Was unterliegt der Schenkungsteuer?

Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern. Deshalb werden Schenkungen unter Lebenden nach denselben Maßstäben besteuert wie Erwerbe von Todes wegen.

Der Schenkungsteuer unterliegen unter anderem:

- „freigebig“ Zuwendungen unter Lebenden
- die „Bereicherung“ eines Ehegatten bei Vereinbarung der ehelichen Gütergemeinschaft
- das, was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird
- das, was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt
- Erwerb aufgrund einer vom Schenker angeordneten Auflage.



Was muss der Erwerber beachten?

Erwerbe, die nicht auf einem von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Testament oder einer notariell beurkundeten Schenkung beruhen, muss der Erwerber innerhalb von drei Monaten dem Finanzamt schriftlich anzeigen. Die Anzeige soll enthalten:

- Vorname und Familienname, Beruf, Wohnung des Erblassers oder Schenkers und des Erwerbers
 - Todestag und Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
 - Gegenstand und Wert des Erwerbs
 - Rechtsgrund des Erwerbs wie gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis, Ausstattung
 - persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis
-
- frühere Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendungen.

Was wird besteuert?

Besteuerungsgrundlage ist bei der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer jeweils der steuerpflichtige Erwerb. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die „Bereicherung“ des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Hierzu gehört nicht der Zugewinnausgleichsanspruch.

Zuerst wird das Rohvermögen, das beim Erwerber angefallen ist, ermittelt. Dazu werden die einzelnen Vermögensgegenstände mit dem Wert addiert, der sich für sie nach dem Bewertungsgesetz ergibt. Inländischer Grundbesitz – hierzu rechnen auch Betriebsgrundstücke – wird mit dem Grundbesitzwert berücksichtigt, den die Bewertungsstellen im Bedarfsfall auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungssteuer gesondert feststellen.

Die Wertermittlung ist unterschiedlich bei unbebauten bzw. bebauten und land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

1. Der **Wert unbebauter Grundstücke** bestimmt sich nach der Fläche und dem Bodenrichtwert, den die Gutachterausschüsse der Gemeinden oder Kreise ermitteln. Der so ermittelte Wert wird noch um 20 Prozent gekürzt.
2. Der **Wert bebauter Grundstücke** wird regelmäßig in einem so genannten Ertragswertverfahren errechnet. Der Ertragswert entspricht der Jahresnettokaltmiete im Durchschnitt der letzten drei Jahre x 12,5 abzüglich der Alterswertminderung (0,5 % für jedes Jahr seit der Bezugsfertigkeit, höchstens 25 %). Der so ermittelte Wert wird bei Ein- und Zweifamilienhäusern um 20% erhöht. Wird das bebaute Grundstück nicht vermietet, sondern z. B. eigengenutzt, wird als übliche Miete eine Vergleichsmiete angesetzt. Der nach dem Ertragswertverfahren angesetzte Wert muss mindestens den Wert erreichen, den das Grundstück als unbebautes Grundstück hätte. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist der Wert für das unbebaute Grundstück anzusetzen (vgl. Ausführungen zu 1.).



3. Der **Wert eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft** (zu dem der Betriebsteil, der Wohnteil und ggf. Betriebswohnungen gehören) wird in der Regel in einem vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt. Auch der Grund und Boden, der zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung verpachtet wird (so genanntes Stückland), wird regelmäßig nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren bewertet. Für dieses Verfahren wurden für die einzelnen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bestimmte Ertragswerte ermittelt und festgelegt.

Dazu kommt der Wert des Wohnteils und gegebenenfalls der von Betriebswohnungen. Deren Wert wird wie bei anderen bebauten Grundstücken ermittelt (vgl. Ausführungen zu 2.). Besonderheiten, die sich aus der Lage der Hofstelle ergeben, werden berücksichtigt.

Im Ausland belegener Grundbesitz sowie die übrigen Vermögensteile werden grundsätzlich mit dem Verkehrswert (Preis, der bei einer Veräußerung zu erzielen wäre) angesetzt.

Von dem „Roherwerb“ werden bei Erbfällen dann zur Erzielung des „Reinwerts des Erwerbs“ alle durch das Erbe übergebenen Schulden und Lasten abgezogen, die als Nachlassverbindlichkeiten das Vermögen mindern. Das sind insbesondere die Schulden des Erblassers und die durch den Sterbefall entstandenen Kosten. Hierzu gehören auch die Kosten für die Bestattung einschließlich der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Trauerfeiern sowie die Kosten der üblichen Grabpflege. Letztere können mit dem 9,3-fachen eines Jahresbetrages abgesetzt werden. Ohne Einzelnachweis werden 10 300 Euro als durch den Sterbefall entstandene Kosten abgezogen.

Auch bei Schenkungen werden mit ihnen zusammenhängende Schulden bzw. Auflagen berücksichtigt. Bei den als gemischte Schenkungen bzw. Schenkungen unter einer Leistungsaufgabe bezeichneten Fällen ist allerdings, anders als beim Erwerb von Todes wegen, „Reinwert des Erwerbs“ der auf den unentgeltlichen Teil der Zuwendung entfallende anteilige Steuerwert des übertragenen Vermögensgegenstandes.

Maßgebend für die Aufteilung in den entgeltlichen und den unentgeltlichen Teil der Zuwendung ist das Verhältnis des Verkehrswertes des Vermögensgegenstandes zur so genannten Leistungsaufgabe oder Belastung. In Fällen so genannter Nutzungs- oder Duldungsaufgaben ist demgegenüber vom Steuerwert der Zuwendung die Auflage mit ihrem maßgeblichen Kapitalwert abzuziehen, soweit die Auflage nicht zu Gunsten des Schenkers selbst oder seines Ehegatten besteht.

Der verbleibende „Reinwert des Erwerbs“ wird noch um die dem Erwerber zustehenden Befreiungen und Freibeträge gekürzt. Art und Höhe richten sich im Wesentlichen nach der jeweiligen Steuerklasse, in die der Erwerber fällt.

Steuerklassen

Die Einstufung in die Steuerklassen (**nicht zu verwechseln mit den Lohnsteuerklassen**) ist abhängig vom persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser bzw. Schenker (Verwandschaft, Schwägerschaft).

Es fallen unter die

Steuerklasse I

- der Ehegatte
- Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder)
- Enkelkinder
- Eltern und Großeltern als Erben

Steuerklasse II

- Eltern und Großeltern bei Schenkungen
- Stief- und Schwiegereltern
- Geschwister und Geschwisterkinder
- Schwiegerkinder
- geschiedene Ehegatten

Steuerklasse III

- alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen



Freibeträge

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu. Er beträgt

307.000 €	für den Ehegatten
205.000 €	für Kinder und Kinder verstorbener Kinder
51.200 €	für jede andere Person der Steuerklasse I
10.300 €	für Personen der Steuerklasse II
5.200 €	für Personen der Steuerklasse III

Im Erbfall wird dem überlebenden Ehegatten und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zusätzlich noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt. Er beträgt 256 000 Euro für Ehegatten, wird jedoch gekürzt um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge (zum Beispiel Hinterbliebenenbezüge aus privaten Anstellungsverträgen bei Arbeitnehmern, Renten aus der Sozialversicherung und aus berufsständischen Versicherungskassen, Beamtenpensionen).

Für Kinder beträgt er

52.000 €	bei einem Alter bis zu 5 Jahren
41.000 €	bei einem Alter von mehr als 5 bis 10 Jahren
30.700 €	bei einem Alter von mehr als 10 bis 15 Jahren
20.500 €	bei einem Alter von mehr als 15 bis 20 Jahren
10.300 €	bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Auch hier ist eine Kürzung um den Kapitalwert etwaiger Versorgungsbezüge vorzunehmen.

Steuerbefreiungen

Neben den persönlichen Freibeträgen gibt es noch eine Vielzahl von sachlichen Steuerbefreiungen, von denen hier nur die gängigsten herausgegriffen werden. Steuerfrei bleiben

- beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I
 - 41 000 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke
 - 10 300 Euro für andere bewegliche Gegenstände – auch Kunstgegenstände und Sammlungen – (außer Geld, Wertpapieren, Münzen, Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen)

- beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III
 - 10 300 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie andere bewegliche Gegenstände
- Kunstgegenstände und Sammlungen bleiben unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 60 v.H. ihres Wertes oder in vollem Umfang steuerfrei, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und sie für Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden bzw. sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen gemeinnützigen wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienenden Stiftung zugewendet werden
- Erwerbe bis zu 5 200 Euro für Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben



- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung
- übliche Gelegenheitsgeschenke
- Spenden zu ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder an politische Parteien
- beim Erwerb von inländischem Betriebsvermögen, inländischem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bestimmten Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften 225 000 Euro (bis 31. Dezember 2003: 256 000 Euro).

Bei mehreren Erwerbern wird der Freibetrag von 225 000 Euro (bis 31. Dezember 2003: 256 000 Euro) so aufgeteilt, wie es der Erblasser schriftlich verfügt hat.

Liegt keine Aufteilungsregelung vor, steht der Freibetrag

- bei Erwerben von Todes wegen, an denen nur Erben beteiligt sind, diesen nach den Erbteilen und

- bei den übrigen Erwerben von Todes wegen allen Erwerbern gleichmäßig zu.

Im Schenkungsfall wird der Freibetrag nur gewährt, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich erklärt, dass er für diese Schenkung in Anspruch genommen werden soll. Der Schenker kann nämlich über den Freibetrag nur einmal innerhalb von zehn Jahren verfügen. Werden vom Schenker zum selben Zeitpunkt mehrere Erwerber bedacht, ist zwingend auch der für jeden Bedachten maßgebliche Teilbetrag des Freibetrags zu bestimmen. Der verbleibende Wert des begünstigten Vermögens ist mit 65 v. H. (bis 31. Dezember 2003 mit 60 v. H.) anzusetzen.

Freibetrag, Freibetragsanteil und verminderter Wertansatz entfallen mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren steuerschädlich über das begünstigt erworbene Vermögen verfügt, das heißt insbesondere es veräußert oder aber den Betrieb aufgibt.

Wie hoch ist die Steuer?

Der Steuersatz ist abhängig von der Höhe des Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers. Die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) wird nach folgendem Vomhundertsatz erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG*) bis einschließlich	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
Euro			
52.000 €	7	12	17
256.000 €	11	17	23
512.000 €	15	22	29
5.113.000 €	19	27	35
12.783.000 €	23	32	41
25.565.000 €	27	37	47
über 25.565.000 €	30	40	50

* Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Um zu verhindern, dass aufgrund der Freibeträge und der geringeren Steuersätze bei kleineren Erwerben Vermögen nach und nach in Teilbeträgen verschenkt wird, ist im Gesetz geregelt, dass alle innerhalb von zehn Jahren von einer Person empfangenen Vermögensvorteile zusammenzurechnen sind.

Die früheren Erwerbe werden dabei jeweils mit ihrem früheren Wert dem Letzterwerb hinzugerechnet. Wertveränderungen in der Zwischenzeit spielen keine Rolle.

Hat eine frühere Schenkung bereits zu einer Steuerzahlung geführt, zieht das Finanzamt von der Steuer für den Gesamterwerb die Steuer ab, die auf die frühere Schenkung entfällt. Eine Steuererstattung ist jedoch ausgeschlossen.

Enthält der steuerpflichtige Erwerb von natürlichen Personen der Steuerklassen II und III inländisches Betriebsvermögen, inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder bestimmte Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften, ist von der tariflichen Steuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen. Dieser Vorteil entfällt aber mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren über das begünstigte Vermögen begünstigungsschädlich verfügt, das heißt insbesondere es veräußert oder den Betrieb aufgibt.

Von einer Steuerfestsetzung sehen die Finanzämter ab, wenn die Steuer im Einzelfall 50 Euro nicht übersteigt. Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen, kann die Steuer auf Antrag bis zu zehn Jahren gestundet werden, wenn dies zur Erhaltung des Betriebes notwendig ist. Bei Erwerben von Todes wegen erfolgt diese Stundung zinslos; für die übrigen Fälle belaufen sich die Stundungszinsen auf 6 v. H. jährlich.

Entsprechende Erklärungsvordrucke können Sie bei Ihrem Erbschaftsteuer-Finanzamt erhalten (siehe folgende Seiten).



Welches Finanzamt ist zuständig?

Nicht jedes der nordrhein-westfälischen Finanzämter ist für die Erbschaftsteuer zuständig. Sie ist bei folgenden Finanzämtern zentralisiert.

Es sind zuständig:

das Finanzamt

Duisburg-West

Friedrich-Ebert-Straße 133
47226 Duisburg-Rheinhausen
Tel.: (0 20 65) 3 07-0

Krefeld

Grenzstraße 100
47799 Krefeld
Tel.: (0 21 51) 8 54-0

Velbert

Nedderstraße 38
42549 Velbert
Tel.: (0 20 51) 47-1

Aachen-Innenstadt

Krefelder Straße 210
52070 Aachen
Tel.: (02 41) 4 69-0

Köln-West

Haselbergstraße 20
50931 Köln
Tel.: (02 21) 57 34-0

für die Bezirke der Finanzämter

Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd und Wesel

Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II und Viersen

Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen, Jülich, St. Augustin und Schleiden

Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Siegburg und Wipperfürth

Es sind zuständig:

das Finanzamt

Arnsberg

Rumbecker Straße 36
59821 Arnsberg
Tel.: (0 29 31) 8 75-0

Bochum-Süd

Königsallee 21
44789 Bochum
Tel.: (02 34) 33 37-0

Detmold

Wotanstraße 13
32756 Detmold
Tel.: (0 52 31) 9 72-0

Münster-Innenstadt

Hindenburgplatz 76
48143 Münster
Tel.: (02 51) 4 16-1

für die Bezirke der Finanzämter

Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn,
Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen
und Soest

Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop,
Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna,
Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord,
Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hamm, Hattingen,
Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen,
Schwelm und Witten

Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt,
Bünde, Detmold, Gütersloh (hinsichtlich der Stadt
Harsewinkel bleibt das Finanzamt Münster-Innen-
stadt zuständig für Erbfälle mit Todestag bis zum
31.08.2002 und Schenkungen mit Steuerentste-
hungszeitpunkt bis zum 31.08.2002), Herford,
Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn,
Warburg und Wiedenbrück

Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Gütersloh (nur
hinsichtlich der Stadt Harsewinkel für Erbfälle mit
Todestag bis zum 31.08.2002 und Schenkungen
mit Steuerentstehungszeitpunkt bis zum
31.08.2002), Ibbenbüren, Lüdinghausen,
Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt,
Steinfurt und Warendorf

BENUTZUNGSHINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums und des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



IMPRESSUM

- HERAUSGEBER:** Finanzministerium in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Broschürenbestellungen: Telefon: 01 80 3 100 110
- REDAKTION:** Stephanie Hagelüken (verantwortl.) und Florian Torka in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung des Finanzministeriums und dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums
- GESTALTUNG UND SATZ:** satz & grafik Jürgen Krüger, Kleinschmitthäuser Weg 40, 40468 Düsseldorf
- DRUCK:** Druckerei Tannhäuser GmbH, 40549 Düsseldorf
- FOTOS:** IBM, LBS: Haus S. 7 ff. + S. 20

Stand: 1. April 2006

Das verwendete Papier besteht zu 100 % aus Recyclingstoff.